

## **Satzung**

für den

Förderverein für die Kindertagesstätte der  
Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde e.V.,  
zuletzt geändert durch Mitgliederversammlungsbeschluss vom 14.05.2013  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 31449 B

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Kindertagesstätte der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde“. Er soll gem. § 57 Abs. 1 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lietzenburger Str. 39, 10789 Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Unterstützung und die finanzielle Förderung der Kindertagesstätte der Evangelischen Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde in Berlin. Im Mittelpunkt steht das Wohl der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen.
2. Der Verein strebt eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte an.
3. Der Verein will Gemeinschaftsveranstaltungen unterstützen.
4. Der Verein will Anschaffungen ermöglichen, wenn Gelder aus Mitteln des Trägers nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Spenden und Beiträgen sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die oder den Förderverein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,

c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes

- wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind oder
- auf Grund vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Spenden und Zuwendungen sowie Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
4. Nach Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch ein oder mehrere Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer zum Vorstand bestimmen, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit - ausgenommen die Schulferien - bestimmt der Vorstand.
2. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per eMail an die zuletzt dem Vorstand von dem Mitglied benannte eMail-Adresse mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine

Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge, die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Auflösung des Vereins und
  - h) die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Beisitzer gemäß § 6 Ziff. 2 dieser Satzung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich einberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die Evangelische Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke überweisen.